



Interpellation von Philip C. Brunner, Benny Elsener, Barbara Gysel und Karen Umbach betreffend Kulturförderung im Kanton Zug – mit besonderen Herausforderungen durch COVID-19

(Vorlage 3122.1 - 16364)

Antwort des Regierungsrats
vom 9. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Philip C. Brunner, Benny Elsener, Barbara Gysel und Karen Umbach haben am 1. Juli 2020 eine Interpellation betreffend Kulturförderung im Kanton Zug – mit besonderen Herausforderungen durch COVID-19 eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 27. August 2020 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

1. Über welche unterschiedlichen Möglichkeiten verfügt der Kanton Zug grundsätzlich, um Kulturförderung zu betreiben (Lotteriefonds, inter- und innerkantonaler Kulturlastenausgleich)?

Der Kanton Zug verfügt über verschiedene Instrumente, um Kulturförderung zu betreiben. Sie werden im Folgenden einzeln beschrieben.

Die Mittel zur Kulturförderung stammen bis auf wenige Ausnahmen, die im Folgenden speziell erwähnt sind, aus dem Lotteriefonds, weshalb grundsätzlich der Regierungsrat zuständig ist. Der Regierungsrat hat Vergaben bis zu einem Betrag von 20 000 Franken im Einzelfall an die kantonale Kulturkommission resp. an die Direktion für Bildung und Kultur delegiert, deren Vorsteher Präsident der kantonalen Kulturkommission ist. Wo dieser Betrag überstiegen wird, stellt die Direktion für Bildung und Kultur beim Regierungsrat Antrag.

Die kantonale Kulturkommission entscheidet anhand einer Reihe abstrakter Kriterien, die in Merkblättern, Richtlinien und ähnlichen Dokumenten hinterlegt sind und auf www.zg/kultur.ch publiziert sind. Die kantonale Kulturkommission berät jährlich an sechs Sitzungen rund 200 bis 300 Gesuche.

Projektförderung

Ziele der Projektförderung sind:

1. gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen zu ermöglichen,
2. die kulturelle Vielfalt zu pflegen und
3. eine breite Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten.

Gefördert werden Bildende und Angewandte Kunst, Film, Literatur, Publikationen, Musik, Tanz, Theater, Volkskultur, Kulturvermittlung und Spartenübergreifendes.

Atelierstipendien

Der Kanton Zug unterhält seit Oktober 1997 ein Wohnatelier in Berlin und vergibt dieses für einen mehrmonatigen Aufenthalt (4-6 Monate). Zur Förderung von Kunstschaaffenden aller Sparten unterhalten die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug seit März 2000 gemeinsam ein Wohnatelier in New York.

Die Ateliers werden einmal jährlich ausgeschrieben. Mit der Vergabe der Atelierstipendien Berlin und New York sowie des Reisestipendiums Atelier Flex wird vorwiegend die künstlerische Weiterentwicklung von Zuger Kunstschaffenden gefördert.

Die Kosten für die Ateliers betragen jährlich 58 000 Franken (3 x Berlin), 32 000 Franken (2 x New York) und 40 000 Franken (2 x Flex).

Zuger Förderbeiträge und Werkjahr

Einmal jährlich findet der Wettbewerb für das Zuger Werkjahr und die Zuger Förderbeiträge statt. Mit dieser Ausschreibung und den entsprechenden Beiträgen werden herausragende Zuger Kunstschaffende gefördert. Das Zuger Werkjahr ist mit 50 000 Franken dotiert und unterstützt eine Künstlerin oder einen Künstler, die / der bereits einen Leistungsausweis vorweisen kann, bei der Realisierung eines Projekts. Die Zuger Förderbeiträge unterstützen Künstlerinnen und Künstler in den Sparten Bildende und Angewandte Kunst, Musik, Theater und Tanz, Film und Literatur bei der Realisierung eines Projekts beim freien künstlerischen Schaffen oder bei der Absolvierung einer Weiterbildung.

Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt durch jährlich wechselnde Fachjurys, bestehend aus ausserkantonalen Jurorinnen und Juroren. In der Sparte Musik findet jeweils ein Vortrag vor der Jury statt, im Bereich Bildende und Angewandte Kunst wird für die Jurierung eine Ausstellung organisiert. Jede der Fachjurys verfasst einen Jurybericht und gibt Empfehlungen ab.

Die Fördersumme beträgt für das Zuger Werkjahr 50 000 Franken und für die Zuger Förderbeiträge insgesamt maximal 120 000 Franken.

Betriebsbeiträge

Kulturbetriebe sind ein wichtiger Bestandteil für das gesellschaftliche Leben und garantieren die kulturelle Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet. Unterstützt werden Institutionen, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind und deren Ausstrahlung über die Kantons Grenzen hinausgeht. Der Kanton Zug subventioniert sieben kulturelle Institutionen mit jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen.

Aus der Erfolgsrechnung erhalten das Museum in der Burg Zug (680 000 Franken), das Kunsthaus Zug (764 000 Franken) und die Bibliothek Zug (ca. 1,2 Millionen Franken) jährliche Betriebsbeiträge.

Weiter werden jährliche Betriebsbeiträge an die Theater- und Musikgesellschaft Zug (500 000 Franken), das Theater im Burgbachkeller (107 000 Franken), den Verein Chollerhalle (230 000 Franken) und die Interessengemeinschaft Galvanik Zug (230 000 Franken) finanziert.

Kunstsammlung

In den 1970er-Jahren wurde auf Initiative der Stelle Kulturförderung der Direktion für Bildung und Kultur und der kantonalen Kulturkommission damit begonnen, Zuger Kunstschaffende durch den Ankauf von Werken zu unterstützen. Sammlungszweck der kantonalen Kunstsammlung ist:

1. die Förderung von Zuger Kunstschaffenden,
2. die Dokumentation des Zuger Kunstschaffens und
3. die Vermittlung des Zuger Kunstschaffens (Objekte der kantonalen Kunstsammlung stehen grundsätzlich allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und den Stellen mit Leistungsauftrag zur Ausleihe zur Verfügung, vorbehältlich kuratorischer oder sicherheitstechnischer Einschränkungen).

Eine Kunstankaufsgruppe entscheidet über die Ankäufe. Die Kunstankaufsgruppe besteht seitens des Amtes für Kultur aus der Amtsleitung und aus der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, welche operativ für die Kunstsammlung verantwortlich ist. Sie werden durch mindestens drei weitere Personen ergänzt. Dabei handelt es sich um Fachexpertinnen und -experten im Bereich der Bildenden und Angewandten Kunst.

Für die kantonale Kunstsammlung werden jährlich 90 000 Franken aufgewendet.

Förderung von Theater und Musik an Schulen

Seit 1999 beteiligt sich der Kanton Zug zur Hälfte an den Kosten der Gemeinden, welche im Zusammenhang mit Theateraufführungen von professionellen Kinder- und Jugendtheatergruppen in Zuger Schulen und Musikschulen entstehen. Dies unter der Voraussetzung, dass die andere Hälfte der Kosten jeweils von der betreffenden Gemeinde getragen wird.

Zudem werden die Gemeinden für die Führung ihrer Musikschulen mit sogenannten Jahreswochenstunden-Pauschalen aus der Erfolgsrechnung unterstützt, welche mit rund 11 Millionen Franken jährlich zu Buche schlagen.

2. Welche Mittel sind in den letzten 10 Jahren gesprochen worden?

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben im Bereich der oben genannten Instrumente der kantonalen Kulturförderung. Von 2010 bis 2017 wurden die Jahresbeiträge der Kulturinstitutionen und der interkantonale Kulturlastenausgleich aus der Erfolgsrechnung finanziert. Im Zuge des Entlastungsprogramms beschloss der Regierungsrat, Institutionen mit Subventionsvereinbarungen, die teilweise aus der Erfolgsrechnung finanziert wurden, wieder über den Lotteriefonds abzurechnen. Schliesslich stimmte der Kantonsrat der temporären Verschiebung des Budgetpostens «Interkantonaler Kulturlastenausgleich» in den Lotteriefonds zu. Dieser Entscheid erklärt die deutliche Zahlenverschiebung zwischen Erfolgsrechnung und dem Lotteriefonds ab 2018.

	2010	2011	2012	2013	2014
Erfolgsrechnung	5'904'905	5'997'966	6'015'691	5'784'930	5'900'600
Lotteriefonds	3'312'787	3'477'400	3'489'250	2'834'460	3'029'419
TOTAL	9'217'692	9'475'366	9'504'941	8'619'390	8'930'019

	2015	2016	2017	2018	2019
Erfolgsrechnung	6'051'595	5'768'281	5'449'667	2'770'926	2'720'610
Lotteriefonds	3'644'356	3'436'986	3'790'973	7'235'729	6'553'157
TOTAL	9'695'951	9'205'267	9'240'640	10'006'655	9'273'767

3. Viele Kulturorganisationen erhalten sowohl Beiträge vom Kanton als auch von Gemeinden.

a) Wie läuft die Koordination zwischen dem Kanton, der Stadt Zug sowie mit den anderen Gemeinden ab?

Bei Gesuchen um Betriebsbeiträge, die mehrere öffentliche Partner mitfinanzieren, findet eine Koordination zwischen den Fachstellen statt. Aufgrund der Zentrumsfunktion der Stadt Zug ist diese für den Kanton die wichtigste Partnerin. Der fachliche Austausch zwischen der Abteilung Kultur der Stadt Zug und dem Amt für Kultur des Kantons Zug findet in regelmässigen Sitzungen statt. Die regelmässigen Austauschtreffen bilden eine unverzichtbare Grundlage für die Abstimmung von kulturpolitischen und fachtechnischen Fragen. Im Alltagsgeschäft stehen sich die

beiden Kulturförderstellen im direkten Austausch nahe und stimmen sich laufend auch unter den jeweiligen Teams ab.

Der Koordinationsbedarf mit den anderen Gemeinden gestaltet sich unterschiedlich und wird je nach Bedarf direkt umgesetzt. Vielfach fungiert das Amt für Kultur für die Gemeinden als Anlaufstelle für Fragen, die jeweils bilateral mit den Gemeinden bearbeitet werden. Der vom Amt für Kultur jährlich durchgeführte und aus der Erfolgsrechnung finanzierte «Kultur Gipfel» ist eine Vernetzungs- und Informationsveranstaltung, die sich an die politische und fachliche Ebene der Gemeinden sowie an die Zuger Förderstiftungen, Institutionen und Kulturschaffenden richtet.

b) Welches Weiterentwicklungspotenzial für Gemeinden und/oder Kanton wird erkannt?

Die geringe Anzahl an Gemeinden und die kurzen Wege bieten im Kanton Zug optimale Bedingungen für eine effiziente und effektive Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Unter Berücksichtigung der kulturpolitischen Unterschiede zwischen der kommunalen und der kantonalen Kulturförderung bietet der informelle Austausch Ausbaupotential.

4. Wie ist die Situation betreffend des Kulturlastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden, insbesondere der Stadt Zug?

Die Gemeindepräsidenten-Konferenz vom 21. Oktober 2019 sprach sich für die Lancierung des Themas innerkantonaler Kulturlastenausgleich aus, welches bereits im Rahmen des Projekts «ZFA-Reform 2018» diskutiert wurde. Anlässlich einer Besprechung zwischen Kantons- und Gemeindevertretern vom 18. November 2019 wurde ein neues Projekt initiiert. Der Kanton Zug ist durch Stephan Schleiss (Bildungs- und Kulturdirektor) und Heinz Tännler (Finanzdirektor) sowie die Gemeinden durch Karl Kobelt (Stadtpräsident Zug), Georges Helfenstein (Gemeindepräsident Cham) sowie Andreas Etter (Gemeindepräsident Menzingen) im Projekt vertreten. Die Projektziele wurden wie folgt definiert:

- Definition und Inventar der Zuger Kulturinstitutionen von gesamtkantonomer Bedeutung;
- Entwicklung eines Finanzierungsmodells, an welchem alle Einwohnergemeinden und der Kanton beteiligt sind;
- Entflechten der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung bei den Kulturinstitutionen von gesamtkantonomer Bedeutung.

Es ist vorgesehen, dass im ersten Semester 2021 ein Grundsatzentscheid durch die Gemeinden und den Regierungsrat gefällt wird. Das weitere Vorgehen wird abhängig vom getroffenen Entscheid sein.

5. a) Wie konnte bisher den Folgen durch COVID-19 begegnet werden?

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für selbständig Erwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) spezifische Massnahmen für den Kultursektor mit der COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 beschlossen, die inzwischen nicht mehr in Kraft ist. Die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende wurden durch die Kantone vollzogen, finanziert je hälftig durch Bund und Kanton.

Bezüglich Kulturunternehmen (28. Februar bis 31. Oktober 2020): Im Kanton Zug sind insgesamt 52 Anträge um Ausfallentschädigungen von Kulturunternehmen eingetroffen. 18 davon konnten nicht entsprochen werden (die Unternehmen gehörten nicht zu dem vom Bundesrat definierten Geltungsbereich). Ein Antrag wurde zurückgezogen und 33 Ausfallentschädigungen konnten in der Höhe von insgesamt 1 923 357.55 Franken gewährt werden. Die tiefste Ausfallentschädigung betrug 2622.50 Franken, die höchste 531 398.10 Franken.

Bezüglich Kulturschaffende (28. Februar bis 31. Oktober 2020): Im Kanton Zug sind insgesamt 43 Anträge auf Ausfallentschädigung eingetroffen. 15 Anträge wurden abgelehnt, da die Gesuchstellenden nicht anspruchsberechtigt waren gemäss Geltungsbereich des Bundesrats oder da die Gesuchstellenden nicht als selbständig erwerbend im Kulturbereich angemeldet waren. Bei 3 Anträgen lag nach Abzug der Erwerbsausfallentschädigung kein finanzieller Schaden mehr vor. 25 Ausfallentschädigungen wurden in der Höhe von insgesamt 116 816.90 Franken gewährt. Die tiefste Ausfallentschädigung betrug 828.80 Franken, die höchste 14 085.45 Franken.

Mit der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19 Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15) eröffnete der Bundesrat weitere Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden im Kultursektor. Die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende werden weiterhin bis Ende 2021 entrichtet und durch die Kantone vollzogen. Zusätzlich haben Kulturunternehmen die Möglichkeit, für Transformationsprojekte (s. Antwort zur Frage 5b) finanzielle Unterstützung zu holen. Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte werden hälftig finanziert von Bund und Kantonen.

**b) Inwiefern sind auch mittel- und längerfristige Folgen für das Kulturschaffen bekannt?
Falls diese nicht bekannt sind: werden sie erhoben?**

Mittel- und langfristig bleibt die Finanzierung von Kulturprojekten und -produktionen ein Problem. Auch das Publikumsverhalten nach Wiedereröffnung und die mittel- und langfristigen Möglichkeiten, Kunst und Kultur aufzuführen oder an ein Publikum zu bringen, sind unklar.

Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR 818.102) sowie Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Covid-19-Kulturverordnung sehen als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu Beiträge an Transformationsprojekte vor. Einerseits sollen die Unterstützungsmassnahmen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern. Andererseits sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für die Kosten, die für Transformationsprojekte entstehen, Beiträge in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Mit den neu vorgesehenen Beiträgen an Transformationsprojekte können Projekte unterstützt werden, welche die Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse bezwecken und die strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben (Art. 1 Bst. b i.V. mit Art. 2 Bst. h der Covid-19-Kulturverordnung).

6. a) Welche «corona-spezifischen» Anpassungen der Unterstützung erkennt und realisiert der Regierungsrat?

Die Regierung reagierte bereits im April 2020 mit dem Beschluss über die Handhabung von unterstützten Angeboten. Leistungen, die sich auf Beitragsverfügungen aus dem Lotterie- und Sportfonds stützen und ein Angebot betreffen, das aufgrund der Corona-Pandemie definitiv abgesagt wurde, sollen auch ohne Durchführung des Angebots unter dem Vorbehalt ausbezahlt werden, dass die Organisatoren die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gemäss der Covid-19-Verordnung zum Zeitpunkt des Entscheids über die Absage des Angebots einhalten.

Die Beitragsverfügungen aus dem Lotterie- und Sportfonds, die Angebote betreffen, die aufgrund der Corona-Pandemie verschoben wurden, behalten ihre Gültigkeit. Es gilt die übliche Informationspflicht gegenüber allen beteiligten Förderstellen. Eine beantragte Zusatzförderung des verschobenen Angebots (zum Beispiel wegen Mehrkosten) muss im Einzelfall geprüft werden und wird nur in Härtefällen in Betracht gezogen.

Weiter werden die Beiträge an Organisationen mit Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen bzw. Beitragsverfügungen mit Auflagen wegen Minderleistungen aufgrund der Corona Pandemie grundsätzlich nicht gekürzt. Zuhanden der verfügenden Stelle ist im Rahmen der periodischen Abrechnung ein entsprechendes Gesuch einzureichen, in welchem bereits angefallene Ausgaben belegt und der Zusammenhang zwischen den Minderleistungen und der Corona-Pandemie nachvollziehbar dargelegt wird.

Auch hat der Regierungsrat den Geltungsbereich des Bundesrats den Gegebenheiten im Kanton Zug angepasst. So sind ab dem 1. November 2020 auch Bild- und Tanzschulen berechtigt, Ausfallentschädigungen zu beantragen. Dies unterstützt die Tanzschulen, die auch über Jahre hinweg vom Kanton Zug subventioniert wurden und dient der Sicherung der Investitionen der vergangenen Jahre in die Tanzförderung.

b) Wie ist die Koordination mit den Gemeinden sichergestellt?

Eine kommunale Beteiligung an den corona-spezifischen Anpassungen der Unterstützung ist nicht vorgesehen. Bei den sich ergebenden Schnittflächen der kantonalen und kommunalen Förderung werden bilaterale Abstimmungen vorgenommen. Dies betrifft in erster Linie die Jahresbeiträge gemeinsam geförderter kulturellen Institutionen und begleitende corona-bedingte Förderprogramme, wie der Corona-Fonds für Kulturschaffende der Stadt Zug.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 9. März 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser